OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152497/4/DM

Datum:
Linz, 5. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der G G, S, L, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. F H, Dr. G M, LL.M., Mag. G J. T, Mag. P B, Mag. M K, P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alkoven vom 2.10.2019, GZ: 131-9-72/2018, betreffend Abweisung eines Bauansuchens nach der Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bauansuchen vom 3.10.2018 beantragte die G G (= Beschwerdeführerin, kurz: Bf) mit Zustimmung des Grundeigentümers die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer G auf dem Grundstück Nr. x, KG x.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alkoven (= belangte Behörde) vom 2.10.2019 wurde dieses Bauansuchen im Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 aufgrund eines Widerspruchs zur bestehenden Neuplanungsgebietsverordnung abgewiesen.

Dagegen wendet sich die Beschwerde der Bf vom 31.10.2019.

Mit Schreiben vom 27.11.2019 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 2.12.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2. Die vom Grundeigentümer mit Eingabe vom 13.11.2018 beantragte Bauplatzbewilligung für das Baugrundstück wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alkoven vom 2.10.2019, GZ: 131-5-760a/2018, abgewiesen. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der Bf mit Schreiben vom 19.12.2019 seine vorläufige Rechtsansicht mit, wonach das Bauansuchen nicht – wie von der belangten Behörde angenommen – aufgrund eines Widerspruchs zur Neuplanungsgebietsverordnung, sondern bereits aus einem anderen Grund des § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994, nämlich weil das Bauvorhaben einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, abzuweisen wäre.

Innerhalb der ihr eingeräumten Frist erstattete die Bf sodann die mit 31.1.2020 datierte Stellungnahme, in der sie ausführt, sie sei nicht Grundeigentümerin des Baugrundstücks, sodass sie auch nicht Antragstellerin auf Erteilung der Bauplatzbewilligung für das betreffende Grundstück sei. Der Bescheid auf Abweisung des Ansuchens um Erteilung der Bauplatzbewilligung sei der Bf daher nicht zugestellt worden. Sie sei nicht Partei in diesem Verfahren und habe daher den Bescheid nicht bekämpfen können, sodass er offensichtlich in Rechtskraft erwachsen sei. Unabhängig davon verletze das Vorgehen der Gemeinde Alkoven die Bf in ihrem subjektiven Recht auf Erteilung einer Baubewilligung und auf richtige Anwendung des Oö. ROG 1994 und des AVG, sowie in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit, Eigentumsfreiheit und Erwerbsfreiheit. Das Handeln der Behörde sei willkürlich.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Wahrung des Parteiengehörs zur vorläufigen Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts (ON 2 und 3 des Gerichtsaktes). Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht.
Vor der Abweisung des Baubewilligungsansuchens ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn die Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben.

Die belangte Behörde stütze ihre abweisende Entscheidung über das beantragte Bauansuchen auf einen Widerspruch zur hier maßgeblichen Neuplanungs-gebietsverordnung. Die Bf brachte in ihrer Beschwerde eine Gesetzwidrigkeit dieser Verordnung vor. Auf dieses Vorbringen war nicht weiter einzugehen, da das Bauvorhaben bereits aus einem anderen Grund des § 30 Abs. 6 Z 1 leg.cit. abzuweisen war: das Bauvorhaben widerspricht der rechtskräftigen Bauplatzbewilligung vom 2.10.2019. Dies wurde der Bf in Wahrung des Parteiengehörs mitgeteilt und gab diese daraufhin auch eine Stellungnahme ab, die an dieser rechtlichen Beurteilung allerdings nichts ändern konnte.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Im Übrigen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage – wie hier – schon nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter